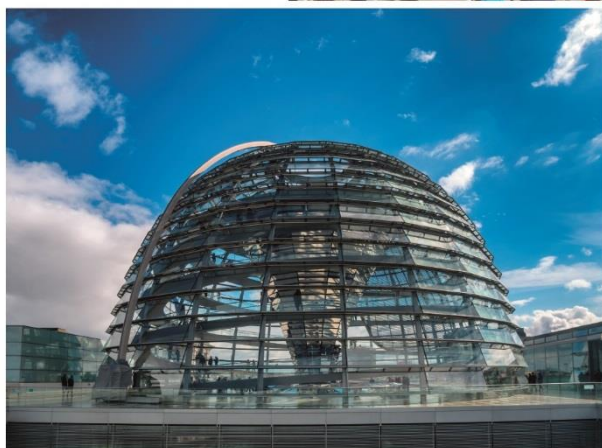


STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Meldepflichten für Unternehmen dürfen nicht zum Standortnachteil werden.....	2
Steuerpolitik und Steuerrecht	4
Anzeigepflicht von Steuergestaltungen: Umsetzung der EU-Richtlinie erforderlich - Länder planen massive Ausweitung der Meldepflichten.....	4
BMF-Schreiben zur Kassen-Nachschau veröffentlicht.....	6
Bürokratieabbau	8
Die Anhebung der GWG-Grenze - ein Erfolg für den Bürokratieabbau.....	8
Aktuelle Haushaltspolitik	10
Entwicklung der Steuereinnahmen bis April 2018.....	10
Entwicklung der Länderhaushalte bis April 2018.....	11
Grundgesetzänderung für Finanzhilfen des Bundes an die Länder und Kommunen.....	14
BAföG-Entlastung des Bundes für die Länder 2017 - was machen sie mit den freigesetzten Mitteln?.....	16
Flüchtlings- und Integrationskosten: Entlastung des Bundes für die Länder und Kommunen 2017.....	18
Internationale Steuerpolitik	19
EU-Anzeigepflicht für Steuergestaltungen: Richtlinie beschlossen und veröffentlicht.....	19
Mittelstandspolitik	20
Aufschwung auf dem Prüfstand.....	20
Finanzierung	21
Ankündigungen von weiteren Maßnahmen zur Verbesserung des Kapitalmarktzugangs von mittelständischen Unternehmen.....	21
Rezensionen	23
Steuerrecht.....	23
Praktikerwissen kompakt.....	24
Internationales Steuerrecht.....	25

Editorial

■ **Meldepflichten für Unternehmen dürfen nicht zum Standortnachteil werden**



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Seit dem Jahr 2015 wurde die EU-Amtshilferichtlinie wiederholt überarbeitet und der automatische Informationsaustausch immer weiter ausgedehnt. Auf seiner Sitzung am 25. Mai 2018 hat der Europäische Rat nun beschlossen, zukünftig noch mehr Daten zu Steuerzahlungen von Unternehmen zu sammeln und auszutauschen. Die aktuelle Richtlinie sieht vor, dass bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen bei Ertragsteuern von Intermediären wie Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern, respektive den Unternehmen an die jeweiligen nationalen Finanzverwaltungen gemeldet werden müssen. Erstmals zum 31. Oktober 2020 sollen sich die Mitgliedstaaten diese Informationen im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs gegenseitig zur Verfügung stellen. Die Staaten sollen so in die Lage versetzt werden, frühzeitig Lücken in ihren Steuergesetzen zu identifizieren und „aggressive“, zwar legale, zugleich jedoch unerwünschte Steuergestaltungen durch eine zeitnahe Gesetzeskorrektur zu verhindern.

An die jeweiligen nationalen Behörden müssen Berater oder die Steuerpflichtigen selbst berichten. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 31. März 2019 Zeit, die Rechtsänderungen in ihr jeweiliges nationales Recht zu übernehmen. Leider geht die Richtlinie inhaltlich über das hinaus, was aus unserer Sicht zur Erreichung des oben genannten Ziels erforderlich wäre. Zudem ist der Text an einigen Stellen nicht rechtssicher formuliert. Wir haben darauf mehrfach hingewiesen. Der deutsche Gesetzgeber hätte nun die Chance, bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht für mehr Klarheit zu sorgen.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Bund und Ländern hat dazu ihre Arbeit aufgenommen. Dem Vernehmen nach soll nach der parlamentarischen Sommerpause ein Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums vorgelegt werden. Nun kommt es allerdings offensichtlich wie so oft, wenn es um die Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht geht: Es wird von den hiesigen Unternehmen mehr gefordert als es die Richtlinie vorsieht und als in den anderen Mitgliedstaaten gemacht wird. Denn aus zwei Ländern kommt der Vorschlag, die Meldepflichten für die Unternehmen im Vergleich zu der in der EU-Richtlinie formulierten Meldepflichten deutlich auszuweiten. Der Gesetzentwurf der beiden Länder sieht vor, die Anzeigenpflicht auch auf rein nationale „Gestaltungen“ und überdies auch auf Sachverhalte im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer auszudehnen. Dabei ist angedacht, dass die beim Bundeszentralamt für Steuern

(BZSt) anzuzeigenden Gestaltungen mit einer Registriernummer erfasst und mit einer Ersteinschätzung an das Bundesfinanzministerium und die Finanzverwaltungen der Länder übermittelt werden. Eine gemeinsame „task force“ von Bund und Ländern soll im Anschluss prüfen, ob es sich um vom Gesetzgeber unerwünschte Gestaltungen handelt und ob bzw. wie der Gesetzgeber eine korrigierende Änderung – ggf. mit Rückwirkung – vornehmen kann. Eine obligatorische Rückmeldung an die Unternehmen ist nicht vorgesehen.

Die Gretchenfrage: Wann liegt eine meldepflichtige Steuergestaltung vor? Die Antwort wollen die Finanzverwaltungen durch ein komplexes Regelwerk aus positiven und negativen Regelbeispielen geben – verbunden mit der Formulierung, dass jeder Sachverhalt darunter falle, der mit dem Ziel der Erlangung eines „Steuervorteiles“ verwirklicht werde. Wenn erforderliche Anzeigen nicht vollständig oder nicht fristgerecht abgegeben werden, soll dies eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden kann. Beschlossen werden soll der Entwurf bei der Konferenz der Länderfinanzminister in der kommenden Woche.

Der DIHK hält eine Ausweitung der Anzeigepflicht auf „rein nationale Steuergestaltungen“ nicht für erforderlich. Wir setzen uns vielmehr für eine praxisnahe Umsetzung ausschließlich der EU-Richtlinie ein. Angesichts der in weiten Teilen sehr unbestimmten EU-Richtlinie und des weiten Katalogs der Kennzeichen besteht die Gefahr, dass die Meldepflicht auch für solche Sachverhalte gilt, die erkennbar weder rechtswidrig, noch aggressiv oder sogar missbräuchlich sind. Die hierdurch ausgelöste Fülle von Informationen dürfte auch nicht im Interesse der Finanzverwaltung sein. Denn bei der Identifizierung von potenziellen Gesetzeslücken ist nicht die bloße Anzahl, sondern die Qualität der anzuzeigenden „Steuergestaltungen“ relevant. Ein Zuviel an zu verarbeitenden Daten kann sogar den Blick auf die relevanten Daten verstellen. Informationen zu sammeln, die nicht ausgewertet werden (können), darf letztlich nicht das Ergebnis der vorgeschlagenen Anzeigepflicht sein. So würden Unternehmen und Finanzverwaltung belastet, ohne einen Mehrwert für gesetzeskonforme Steuerverfahren. (Kam)

Steuerpolitik und Steuerrecht

■ **Anzeigepflicht von Steuergestaltungen: Umsetzung der EU-Richtlinie erforderlich – Länder planen massive Ausweitung der Meldepflichten**

EU-Richtlinie 2011/16/EU

Der deutsche Gesetzgeber ist verpflichtet, die Vorgaben der EU-„Richtlinie zum verpflichtenden Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige Modelle“ bis zum 31. Dezember 2019 umzusetzen, damit die Regelungen ab dem 1. Juli 2020 angewendet werden können. Die Richtlinie sieht vor, dass bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen bei Ertragsteuern von Intermediären resp. Unternehmen an die jeweiligen nationalen Finanzverwaltungen gemeldet werden müssen. Erstmals zum 31. Oktober 2020 werden diese Informationen im Rahmen des automatischen Informationsaustausches unter den Mitgliedsstaaten ausgetauscht. Mit der geplanten Anzeigepflicht sollen die Staaten in die Lage versetzt werden, frühzeitig Lücken in ihren Steuergesetzen zu identifizieren und sog. „aggressive“, mithin legale, jedoch unerwünschte Steuergestaltungen durch eine zeitnahe Gesetzeskorrektur zu verhindern.

Zur Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Recht hat eine gemeinsame Bund-Länder-Arbeitsgruppe ihre Arbeit aufgenommen. Nach der parlamentarischen Sommerpause soll ein Referentenentwurf des BMF vorgelegt werden.

Eingabe des DIHK und weiterer Spitzenverbände

Der DIHK hat sich zusammen mit den anderen Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft am 1. Juni 2018 in einer gemeinsamen Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) für eine praxisnahe Umsetzung der EU-Richtlinie ausgesprochen und dabei eine Ausweitung der Anzeigepflicht auf rein nationale Steuergestaltungen abgelehnt.

Wann eine meldepflichtige Gestaltung vorliegt, soll sich laut Richtlinie aus der Definition zur Abgrenzung nationaler und grenzüberschreitender Gestaltungen sowie den Kennzeichen („Hallmarks“) zur Bestimmung potenziell aggressiver Steuergestaltungen ergeben. Beide Tatbestandsmerkmale sind jedoch unklar und zu weit gefasst. Der Begriff der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung wird damit in der Richtlinie gerade nicht ausreichend konkretisiert und so die Meldepflicht entgegen deren Zielsetzung auch auf „alltägliche“ steuerliche Sachverhalte ausgedehnt. Hier sollte der Gesetzgeber bei der nationalen Umsetzung eine praxistaugliche Eingrenzung finden, um nicht zuletzt Rechtsunsicherheiten bei den Unternehmen zu vermeiden.

Angesichts der in weiten Teilen sehr unbestimmte EU-Richtlinie und des weiten Katalogs der Kennzeichen besteht die Gefahr, dass die Meldepflicht auch für solche Sachverhalte gilt, die erkennbar weder rechtswidrig, noch missbräuchlich oder aggressiv sind. Die hierdurch ausgelöste Informationsflut kann jedoch nicht im Interesse der Finanzverwaltung sein: Bei der Identifizierung unerwünschter Gesetzeslücken ist nicht die bloße Anzahl, sondern die Qualität der anzuzeigenden Steuergestaltungen relevant. Das unbesehene Sammeln von (steuerlichen) Informationen darf jedoch kein Selbstzweck sein. Dies gilt erst Recht, weil erhebliche bürokratische Mehrbelastungen für die Unternehmen bei der Identifizierung und Anzeige meldepflichtiger Steuergestaltungen ausgelöst werden.

Länder wollen EU-Pflicht ausdehnen

Unabhängig von den Aktivitäten auf EU-Ebene hatten die Bundesländer – im Rahmen einer Finanzstaatssekretärs-Arbeitsgruppe ohne Beteiligung des BMF – eigene Ideen hinsichtlich einer Anzeigepflicht von Steuergestaltungen entwickelt und ein Eckpunktepapier erarbeitet. Darauf aufbauend haben die Bundesländer Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz nunmehr einen Entwurfstext für ein „Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Anzeige von Steuergestaltungen“ vorbereitet, der auf der Finanzministerkonferenz am 21. Juni 2018 beschlossen werden soll.

"Gold-Plating"

Dieser sieht eine Anzeigepflicht vor, welche sich – über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus – auch auf rein nationale Steuergestaltungen und auch auf Gestaltungen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer erstreckt.

Meldung an BZSt

Dabei ist angedacht, dass die beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anzuzeigenden Gestaltungen mit einer Registriernummer erfasst und mit einer Ersteinschätzung an das BMF und die Finanzverwaltungen der Länder übermittelt werden. Eine gemeinsame „task force“ von Bund und Ländern soll im Anschluss prüfen, ob es sich um vom Gesetzgeber unerwünschte Gestaltungen handelt und ob bzw. wie der Gesetzgeber eine korrigierende Änderung – ggf. mit Rückwirkung – vornehmen kann.

Anzeigepflicht für Unternehmen und Berater

Die Anzeigepflicht von Steuergestaltungen trifft grundsätzlich sog. Intermediäre und Steuerpflichtige, wobei die Anzeigepflicht nicht durch die Berufsprivilegierung der rechts- und steuerberatenden Berufe (berufsständische Verschwiegenheitspflicht) gehemmt wird.

Wann eine meldepflichtige Steuergestaltung gegeben ist, soll durch das Zusammenspiel von einer abstrakten Beschreibung (Ziel ist die Erlangung eines Steuervorteils) mit positiven Regelbeispielen (z. B. mehrfache Berücksichtigung eines steuermindernden Sachverhaltes bei mehreren Personen) und negativen Regelbeispielen (u.a. de-minimis-Regel unter 50.000 Euro) bestimmt werden.

Das Unterlassen der erforderlichen Anzeige bzw. die nicht vollständige oder nicht fristgerechte Abgabe soll eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden kann.

Fazit: Inwieweit der Vorschlag der beiden Bundesländer tatsächlich von der FMK verabschiedet wird, ist offen. Es ist jedoch zu befürchten, dass die erforderliche Umsetzung der EU-Richtlinie dazu genutzt wird, eine darüber hinausgehende, flächendeckende und umfassende Meldepflicht in Deutschland zu installieren. Diese Überwachungsmaßnahmen werden zu weiteren bürokratischen, finanziellen und personellen Mehrbelastungen bei den deutschen Unternehmen führen. (Vo)

■ **BMF-Schreiben zur Kassen-Nachschau veröffentlicht**

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 29. Mai 2018 den Anwendungserlass zur Abgabenordnung ergänzt und Präzisierungen zur Kassen-Nachschau gem. § 146b AO aufgenommen.

Kassengesetz

Mit dem sog. „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ (Kassengesetz) vom 22. Dezember 2016 wurde die Verpflichtung eingeführt, ab 1. Januar 2020 alle elektronischen bzw. PC-gestützten Registrierkassen mit einer zertifizierten, technischen Sicherheitseinrichtung (Sicherheitsmodul, Speichermedium und digitale Schnittstelle) auszurüsten. Hierdurch soll verhindert werden, dass zuvor eingegebene Kassendaten nachträglich verändert werden.

Als flankierende Maßnahme "Kassen-Nachschau"

Zudem wurde – als flankierende Maßnahme – die sog. „Kassen-Nachschau“ in § 146b AO eingeführt: Diese berechtigt die Finanzverwaltung, ab dem 1. Januar 2018 die Kassensysteme in den Geschäftsräumen des Betriebsinhabers ohne vorherige Ankündigung zu überprüfen.

Das BMF hat nunmehr entsprechende Erläuterungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) aufgenommen. Wir möchten auf folgende Punkte hinweisen:

Auch offene Ladenkassen

- Der Kassennachschau unterliegen nicht nur elektronische und PC-gestützte Registrierkassen, sondern – neben Taxametern, Wegstreckenzählern, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Geldspielgeräten – auch offene Ladenkassen.
- Die Entscheidung, ob während der Kassen-Nachschau ein Kassensurzug durchgeführt wird, liegt im Ermessen des Amtsträgers.
- Die Kassen-Nachschau darf während der üblichen Geschäftszeiten, aber auch außerhalb dieser Zeiten vorgenommen werden, sofern im Unternehmen noch/schon gearbeitet wird (Arbeitszeiten).

Inkognito

- Der Prüfer kann inkognito die öffentlich zugänglichen Geschäftsräume betreten, die dortigen Vorgänge beobachten und Testkäufe vornehmen. Die eigentliche Kassen-Nachschau muss nicht am selben Tag wie die Beobachtung der Kassenabläufe beginnen. Der Prüfer hat sich erst dann auszuweisen, wenn er die nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Geschäftsräume betreten möchte oder Einsicht in das elektronische Aufzeichnungssystem verlangt.

Mitwirkungspflicht

- Bei Abwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines gesetzlichen Vertreters (z. B. Geschäftsführer einer GmbH, § 35 GmbHG) sind alle Mitarbeiter zur Mitwirkung verpflichtet, soweit diese hierzu tatsächlich in der Lage sind und rechtlich vom Geschäftsinhaber befugt wurden.

Unterlagen scannen bzw. fotografieren

- Neben der Einsichtnahme in kassenrelevante Aufzeichnungen, Bücher und sonstige Organisationsunterlagen und dem Datenzugriff kann der Prüfer Unterlagen und Belege scannen bzw. fotografieren.
- Die Kassen-Nachschau stellt keine Außenprüfung nach § 193 AO dar. Sofern Anlass zu Beanstandungen der Kassenaufzeichnungen bzw. -buchungen oder (ab 1. Januar 2020) der technischen Sicherheitseinrichtung besteht, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden. Dieses ist schriftlich bekannt zu geben.
- Da die Kassen-Nachschau keine Außenprüfung darstellt, ist kein Prüfungsbericht anzufertigen. Werden jedoch auf Grundlage der Kassen-Nachschau die Besteuerungsgrundlagen geändert, ist dem Steuerpflichtigen zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen die Änderungen im Steuerbescheid kann Einspruch eingelegt werden.

Fazit: Nach dem BMF-Schreiben zu § 146b AO wird voraussichtlich in Kürze ein weiteres Schreiben zur Einzelaufzeichnungspflicht (§ 146 Abs. 1 AO) veröffentlicht werden. Zudem werden voraussichtlich Ende Juni 2018 die beiden technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) erwartet. (Vo)

Bürokratieabbau

■ Die Anhebung der GWG-Grenze – ein Erfolg für den Bürokratieabbau

Im letzten Jahr wurde die Anhebung der Sofortabschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) beschlossen. Die Anhebung von 410 auf 800 Euro ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Der DIHK hat dazu eine Umfrage durchgeführt. Danach ist es zu einer deutlichen Entlastung der Unternehmen gekommen.

Intensive Auseinandersetzungen über Bürokratieentlastung

Nach zwei Bürokratieentlastungsgesetzen 2015 und 2017 wurde im April 2017 mit dem sog. Lizenzschranken-Gesetz die Abschreibungsgrenze für geringfügige Wirtschaftsgüter angehoben. Vorausgegangen waren intensive Auseinandersetzungen innerhalb der Koalitionsfraktionen Union und SPD und zwischen Parlament und Ministerien. Der DIHK-Präsident hatte sich mehrfach für die Anhebung der Grenze eingesetzt, und zwar explizit mit dem Verweis auf einen Abbau von Bürokratiekosten, erst in zweiter Linie auch zur Erhöhung der Liquidität und zum Anschieben von Investitionen.

Führt die Anhebung der GWG-Grenze zu Bürokratieabbau?

Bis zuletzt war in der politischen Diskussion umstritten, ob die Anhebung der GWG-Grenze zu einer Bürokratieentlastung bei den Unternehmen führt. Kritiker dieser Argumentation hatten eingewandt, dass die Abschreibung automatisiert und bei externen Dienstleistern erfolgt, so dass die Unternehmen davon nichts spüren.

Online-Umfrage mit 700 Unternehmen

Um die Frage nach der Entlastungswirkung zu beantworten und die Bedeutung des Bürokratieabbaus für die Betriebe zu überprüfen, hat der DIHK vom 10. April 2018 bis zum 20. Mai 2018 eine Online-Umfrage durchgeführt, die über die IHKs und DIHK-Ausschüsse an die IHK-Mitglieder weitergegeben wurde. An der Umfrage haben sich 700 Unternehmen beteiligt, davon jeweils die Hälfte mit weniger und die Hälfte mit mehr als 50 Mitarbeitern.

Eindeutiges Ergebnis

Das Ergebnis ist eindeutig: 76 Prozent der Unternehmen geben an, dass die Entlastung spürbar ist. Bei den Kleinstunternehmen sind es sogar 90 Prozent der Betriebe, die eine Entlastung sehen. Bei den großen Betrieben (mehr als 250 Mitarbeiter, 153 Antworten) sind es immerhin noch zwei Drittel (63 Prozent) mit einer positiven Einschätzung.

Gründe für die Einschätzungen

Die wichtigsten Gründe für die Entlastung sind:

- die Wirtschaftsgüter müssen nicht mehr in der Inventarliste bzw. in das Anlageverzeichnis aufgenommen und die Eintragungen gepflegt werden,

- die Recherche über die anzusetzende Nutzungsdauer entfällt.

Bei der Entlastung von den Unternehmen wurde häufig erwähnt, dass die höhere Abschreibungsgrenze gerade eine Erleichterung bei der Digitalisierung schafft. Eine Entlastung aufgrund höher Liquidität sahen nur ein Fünftel der Unternehmen mit einer positiven Einschätzung.

Die wichtigsten Gründe für die Einschätzung nicht vorhandener bürokratischer Entlastung waren, dass auch geringwertige Wirtschaftsgüter im Anlageverzeichnis aufgeführt werden (gerade auch bei ganz kleinen Unternehmen) bzw. dass die Abschreibung und Verwaltung des Anlagevermögens automatisch erfolgt. Dieser Grund ist besonders wichtig für den kleinen Mittelstand, also Unternehmen mit 11 bis 50 Mitarbeitern. Bei den großen Unternehmen (mehr als 250 MA) war ein weiterer wichtiger Grund für die fehlende Entlastung, dass für GWGs immer die Poolabschreibung genutzt wird.

Schätzung der Gesamtentlastung

Die Betriebe haben auch angegeben, wie hoch die zeitliche Belastung ist und wie viele Wirtschaftsgüter sie etwa pro Jahr im relevanten Bereich anschaffen. Die durchschnittliche Entlastung lässt sich über die verschiedenen Schätzintervalle etwa mit sechs Minuten ansetzen, die durchschnittlich angeschafften Wirtschaftsgüter im Bereich der Sofortabschreibung mit 42 Wirtschaftsgütern pro Jahr. Daraus ergibt sich für die Bürokratieentlastung die Summe von 336 Mio. Euro.

Details zur Berechnung

Angenommener Lohnsatz: da bei kleinen Unternehmen der Geschäftsführer, bei größeren die Buchhaltungsabteilung für die Abschreibung verantwortlich ist, wird aus der Lohnkostentabelle des Statistischen Bundesamtes ein Lohnsatz etwas unterhalb einer hohen Qualifikation für sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen angenommen: 40 Euro pro Stunde.

- betroffene Unternehmen: zwei Drittel der Unternehmen, also 2 Mio.
- durchschnittliche Entlastung pro Wirtschaftsgut: sechs Minuten * 40 Euro = 4 Euro
- Gesamtentlastung: 42 Wirtschaftsgüter pro Unternehmen * 4 Euro * 2 Millionen Unternehmen = 336 Mio. Euro.

Diese Entlastung entspricht in etwa der Berechnung des DIHK im Vorfeld auf der Grundlage einer Entlastung von 3 Mio. Unternehmen (385 Mio. Euro). Und es ist fast dreimal so viel wie das gesamte zweite Bürokratieentlastungsgesetz.

Fazit: Unabhängig von den konkreten Zahlen, die die Realität häufig nicht exakt widerspiegeln, weil die Unternehmenspraxis vielfältig ist – die Unternehmen schätzen die Anhebung der Abschreibungsgrenze, weil für sie damit eine Entlastung geschaffen wurde. Dies ist ein Erfolg der Politik, den sie sich nicht nehmen lassen sollte. (Be)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis April 2018

April 2018 – Plus von 3,9 Prozent

Im April 2018 legten die Steuereinnahmen von Bund und Ländern wieder etwas kräftiger um 3,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zu. Die gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 2,6 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten nach einem Minus im Vormonat nun wieder ein Plus von 3,2 Prozent. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern stiegen aufgrund eines außerordentlich hohen Aufkommens bei der Erbschaftsteuer um 41,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Kumuliert sind die Steuereinnahmen bis April dieses Jahres um 4,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen. Die aktuelle Steuerschätzung erwartet für das Gesamtjahr 2018 einen Zuwachs von 5,1 Prozent.

Stabile Aufkommenszuwächse bei der Lohnsteuer und den Unternehmensgewinnsteuern

Getragen von der weiterhin sehr guten Beschäftigungslage und Einkommenszuwächsen konnten die Lohnsteuereinnahmen in den ersten vier Monaten des Jahres 2018 einen kräftigen Zuwachs von 6,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verbuchen. Deutliche Aufkommenszuwächse verzeichnet auch die Körperschaftsteuer mit 8,5 Prozent. Auch der Aufwuchs beim Aufkommen aus der Abgeltungssteuer bleibt mit 16,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum hoch. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern wuchsen deshalb bis Ende April um 4,2 Prozent. Für das Gesamtjahr wird hier ein Wachstum von 4,9 Prozent erwartet.

Bundessteuern leicht im Plus

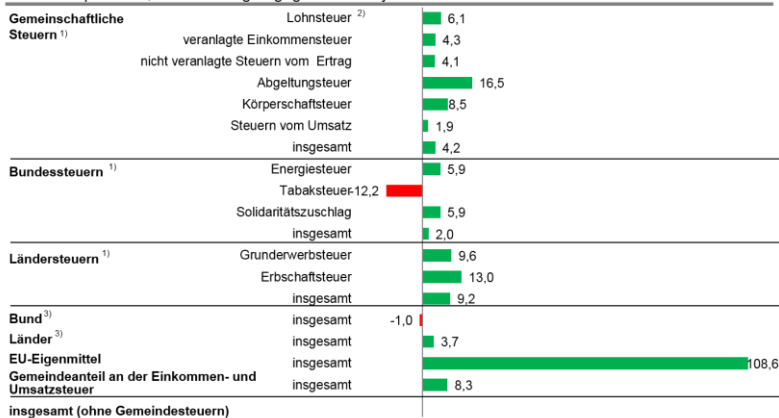
Zum Wachstum des Aufkommens aus den reinen Bundessteuern in den ersten vier Monaten trugen vor allem der Solidaritätszuschlag (+5,9 Prozent), die Energiesteuer (+5,9 Prozent) und die Versicherungssteuer (+3,6 Prozent) bei. Insgesamt wuchs das Aufkommen aus den Bundessteuern um 2,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahresquartal. Für 2018 wird ein Aufkommensplus von 8,6 Prozent erwartet.

Ländersteuern = Grunderwerbsteuer

Das weiterhin sprudelnde Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer (+9,6 Prozent bis April 2018) hält die Ländersteuern im Vergleich zum Vorjahreszeitraum im Plus. Der bisherige Aufkommensrückgang bei der Erbschaftsteuer wurde durch erheblich gestiegene Einnahmen im April mehr als ausgeglichen. Nach den ersten vier Monaten ist das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer nun um 13,0 Prozent gewachsen. Die Einnahmen aus den Ländersteuern liegen damit nach den ersten vier Monaten und einem Plus von 9,2 Prozent deutlich über der Prognose der aktuellen Steuerschätzung von Mai 2018 (Gesamtjahr +3,1 Prozent).

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar - April 2018; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Mai 2018

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verminderten sich in den ersten vier Monaten 2018 um 1,0 Prozent gegenüber – allerdings durch Sondereffekte erhöhten – Vorjahresbasis 2017. Grund sind Schwankungen und Verrechnungen bei den EU-Eigenmitteln. Die Steuereinnahmen der Länder erhöhten sich in diesem Zeitraum nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen um 3,7 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 8,3 Prozent.

Fazit: Das Wachstum bei den Steuereinnahmen bleibt solide. Es bleibt spannend, wie die Prioritäten im Haushalt 2018 und im ersten Entwurf für 2019 gesetzt werden. Beides wird in den nächsten Wochen erwartet. Gerade angesichts der großen globalen Unsicherheiten (siehe den Beitrag zum DIHK-Konjunkturbericht Frühjahr 2019 in dieser Ausgabe) kommt es auf eine Vitalisierung der inländischen privaten Investitionen als Konjunkturstütze an. Reformen und Entlastungen im Steuerrecht sollten deshalb auf die Agenda. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis April 2018

Stabile Überschüsse

Die Entwicklung der Länderhaushalte stellt sich Ende April 2018 nochmals besser dar als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Ländergesamtheit wies Ende April einen um 1,2 Milliarden Euro höheren Finanzierungsüberschuss von insgesamt 3,5 Mrd. Euro aus. Die Planungen der Länder gehen immer noch von einem Defizit von 5,7 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 3,8 Prozent, während die Einnahmen um 4,7 Prozent, die Steuereinnahmen um 4,8 Prozent zunahmen.

Zuwachs bei den Sachinvestitionen hält an

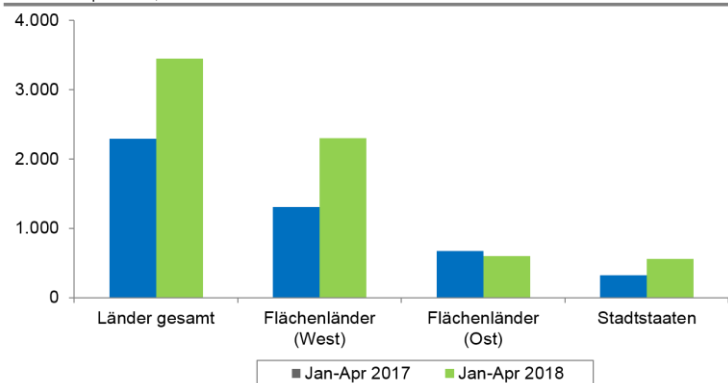
Die Flächenländer (West) haben bis Ende April 2018 insgesamt ihre Ausgaben um 3,5 Prozent erhöht. Schwerpunkt bleiben die Sachinvestitionen (+9,2 Prozent) und ein Aufwuchs bei den Personalausgaben (+4,6 Prozent). Die Flächenländer (Ost) liegen mit einem Zuwachs von 3,7 Prozent bei den Ausgaben weiterhin leicht unter dem Bundesdurchschnitt (3,8 Prozent), haben aber ihre Investitionsausgaben auch kräftig ausgeweitet (+27,6 Prozent). In den Stadtstaaten sind die Ausgaben mit 3,0 Prozent ebenfalls unterdurchschnittlich gestiegen. Bei ihnen entfällt der Großteil ebenfalls auf Sachinvestitionen (+20,0 Prozent). Die Zinsausgaben gehen in allen Ländergruppen immer noch zurück (Ländergesamtheit -7,5 Prozent zum Vorjahreszeitraum).

Flächenländer (West) haben ihren Finanzierungsüberschuss fast verdoppelt

Der Überschuss der Flächenländer (West) betrug Ende April 2018 knapp 2,3 Mrd. Euro. Im Vorjahr verzeichneten die Flächenländer (West) zu diesem Zeitpunkt einen Überschuss von 1,3 Mrd. Euro. Der Überschuss der Flächenländer (Ost) hat sich geringfügig auf 599 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr (672 Mio. Euro) reduziert. Die drei Stadtstaaten in Gesamtheit verzeichneten Ende April 2018 einen Überschuss von 555 Mio. Euro. Der Überschuss ist deutlich höher als im Vorjahreszeitraum (320 Mio. Euro).

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar – April 2018; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis April, Ausgabe Mai 2017 und Mai 2018

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern, ausgehend von einem insgesamt hohen Niveau, sehr groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen knapp 20 Prozent in Berlin und zwei Prozent in Mecklenburg-Vorpommern. In Hessen (-9,6 Prozent), Rheinland-Pfalz (-6,4 Prozent) und Hamburg (-5,7 Prozent) sind die Steuereinnahmen bis Ende April im Vergleich zum Vorjahreszeitraum rückläufig.

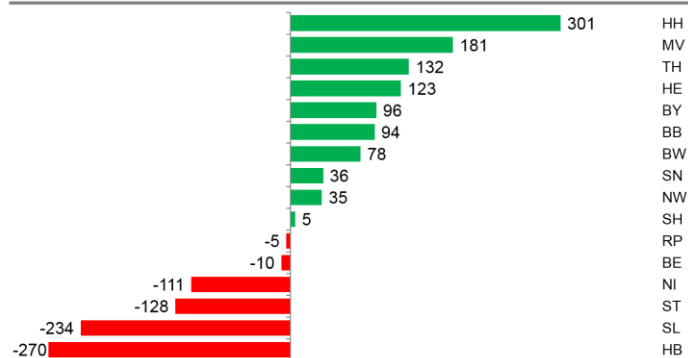
	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Apr 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Apr 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Apr 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+9,7	+8,5	+6,4	Erhöhung	
BY	+5,3	+5,3	+2,9	Erhöhung	
BB	+5,4	+3,6	+3,0	Erhöhung	
HE	-9,6	-7,3	-0,8	Minderung	
MV	+2,0	-3,5	+5,2	Minderung	
NI	+12,1	+10,6	-0,4	Erhöhung	
NW	+4,1	+6,1	+5,0	Erhöhung	
RP	-6,4	-3,6	+2,5		Erhöhung
SL	+4,3	+4,0	+2,5		Minderung
SN	+4,3	+6,5	+1,2	Erhöhung	
ST	+13,9	+4,7	+4,3		Erhöhung
SH	+7,4	-0,5	+3,1		Erhöhung
TH	+6,4	+0,9	+6,9	Minderung	
BE	+19,6	+9,9	+4,9	Erhöhung	
HB	+5,2	-1,4	-8,0		Minderung
HH	-5,7	-2,4	+4,6	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis April 2018

Aktuell weisen fünf Länder Defizite aus. Diese sind Rheinland-Pfalz (-336 Mio. Euro), das Saarland (-219 Mio. Euro), Sachsen-Anhalt (-291,1 Mio. Euro), Schleswig-Holstein (-120,5 Mio. Euro) und Bremen (-63,6 Mio. Euro). Neben Bayern und Baden-Württemberg wird auch Berlin finanzkräftiger.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende April 2018; Stand Einwohner: 31.12.2015; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis April, Ausgabe Mai 2018

Fazit: Die Länder haben aktuell ausreichend Mittel zur Verfügung. Ein Blick auf die Ausgaben lässt vermuten, dass jetzt auch zunehmend die öffentlichen Investitionspläne in die Tat umgesetzt werden. Das ist auch dringend nötig. Dennoch darf die fortgesetzte Haushaltskonsolidierung nicht aus dem Blickfeld geraten. Die kräftig gestiegenen Steuereinnahmen erlauben beides. (An)

■ Grundgesetzänderung für Finanzhilfen des Bundes an die Länder und Kommunen

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes, und zwar der Artikel 104c, 104d, 125c, 143e GG, zugeleitet. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Erweiterung der Möglichkeiten des Bundes, die Länder und Kommunen bei ihren Investitionen in Infrastruktur zu unterstützen.

Im Fokus: Bildungsinfrastruktur

Zu finanzierende Maßnahmen können sich zukünftig auf allgemein- und berufsbildende Schulen sowie Kinderbetreuungseinrichtungen, die einen öffentlichen Bildungsauftrag auf kommunaler Ebene wahrnehmen, einschließlich derer in freier Trägerschaft als anerkannte Ersatzeinrichtungen erstrecken. Bei den Investitionen muss es sich um Sachinvestitionen handeln. Das umfasst insbesondere den Neubau und die Sanierung bzw. Modernisierung von Gebäuden (einschließlich notwendiger Einrichtung und Ausstattung) sowie die Errichtung einer bildungsbezogenen digitalen Infrastruktur, wie z. B. die Ausstattung mit schnellen Internetverbindungen und IT-technischen Systemen (Hard- und zugehörige Betriebssoftware) als Teil von pädagogischen Bildungs-umgebungen oder gemeinsame digitale Lehr-Lern-Infrastrukturen der Länder (zum Beispiel Bildungs-Clouds) für Schulen.

Begründet werden die Finanzhilfen mit dem gesamtstaatlichen Interesse, eine zukunftsgerechte kommunale Bildungsinfrastruktur zu

Warum wird der Bund tätig?

schaffen. Die erheblichen finanziellen Anstrengungen der für diese Aufgabe verfassungsrechtlich zuständigen Länder seien von diesen nicht allein und in kurzer Frist zu bewältigen. Deshalb müsse die bisher auf Investitionen in finanzschwachen Kommunen beschränkte Finanzhilfekompetenz in Artikel 104c GG geändert werden. Im Zentrum der Regelung stünde damit nicht mehr die Bedürftigkeit der Kommune, sondern die Bewältigung zentraler struktureller Herausforderungen für den Bildungsstandort Deutschland. Die durch Artikel 104c GG mögliche Mitfinanzierung von Investitionen der Länder und Kommunen durch den Bund lässt nach seiner Auffassung die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung der Länder für das Bildungswesen als wesentlicher Bestandteil der Kultushoheit unberührt. Für die personelle Ausstattung sowie Instandhaltung, Betrieb und Wartung sollen die allgemeinen finanzverfassungsrechtlichen Regelungen (Artikel 104a Absatz 1 GG) fortgelten. Das Bundesgesetz oder die Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung dieser Regelungen kann Bestimmungen über die Ausgestaltung der jeweiligen Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen vorsehen. Zentrale Funktion dieser Bestimmungen sei es, die zielgerichtete und effiziente Verwendung der Mittel und den überregionalen und strukturellen Mehrwert für den Bildungsstandort Deutschland zu gewährleisten.

Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau

Mit Artikel 104d GG wird dem Bund die Möglichkeit eröffnet, den Ländern künftig Finanzhilfen für gesamtstaatlich wichtige Investitionen der Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Nach Auffassung der Bundesregierung bestehe die Notwendigkeit, deutlich mehr Sozialwohnungen zu bauen, um Versorgungsschwierigkeiten gerade von einkommens- und sozial schwächeren Haushalten entgegenzuwirken. Dazu bedürfe es gezielter finanzieller Unterstützungsmöglichkeiten des Bundes, um den eingetretenen Investitionsrückstau abzubauen. Die Verwendungsmöglichkeiten der Finanzhilfen beziehen sich auf die Förderung von Sachinvestitionen. Gesamtstaatlich bedeutsam sind Investitionen, die in ihrer Gesamtheit von erheblichem Gewicht für die Gewährleistung eines ausreichenden Angebotes an bezahlbarem Wohnraum sind und von den Ländern und Gemeinden nicht allein finanziert werden können. Die seit der Föderalismusreform I ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder für den sozialen Wohnungsbau bleibt davon unberührt. Die Finanzhilfen unterliegen keiner Befristung. Damit sei es dem Bund möglich, nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes mit Finanzhilfen zu einer langfristigen Verstetigung des sozialen Wohnungsbaus in Deutschland beizutragen. Die Verwendung der Mittel soll in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden.

Mehr Mittel für die Verkehrsinfrastruktur

Darüber hinaus wird die verfassungsrechtliche Voraussetzung für eine gesetzliche Erhöhung und Dynamisierung der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 2025 geschaffen. Dies lässt sowohl Änderungen der Bestimmungen zur Höhe

Kritik aus der Verwaltung

der Finanzhilfen als auch zur Art der zu fördernden Investitionen im Bereich der von den Bundesprogrammen erfassten Verkehrswege zu.

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, der Präsident des Bundesrechnungshofes, weist in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf darauf hin, dass sowohl beim sozialen Wohnungsbau als auch bei der Gemeindeverkehrsfinanzierung ein Dauerfinanzierungstatbestand des Bundes für Bereiche entstünde, die zum originären Kernbereich der Länderverantwortung zählten. Dies widerspreche dem Grundprinzip der Finanzhilfen als temporär angelegtem Sonder-Finanzierungsinstrument, wie es der Verfassungsgesetzgeber explizit in Art. 104b Absatz 2 Satz 5 und 6 GG zum Ausdruck gebracht habe. Darüber hinaus sieht er die Gefahr, dass die Länder in ihren eigenen Anstrengungen bei der Bewältigung der Aufgaben nachlassen und fordert in diesem Zusammenhang eine Verankerung der Zusätzlichkeit der Investitionen und im Bereich des Art. 104c eine Verpflichtung der Länder zu ergänzenden eigenen Maßnahmen im Grundgesetz.

Fazit: Bereits im Zuge der Verhandlungen zu den Finanzhilfen gab es viele kritische Stimmen, die den Bund vor nicht absehbaren finanziellen Folgen stehen oder wahlweise die Eigenständigkeit der Länder und Gemeinden in Gefahr sehen. Alles hängt nun vom effizienten Mitteleinsatz ab. Denn die erforderlichen Maßnahmen in den Bereichen Bildungsinfrastruktur und auch sozialer Wohnungsbau sind dringend. Alle Beteiligten sollten also ein Interesse daran haben, die Gelder zweckgerichtet und mit größtmöglichen Spillover-Effekten einzusetzen. (An)

■ **BAföG-Entlastung des Bundes für die Länder 2017 – was machen sie mit den freigesetzten Mitteln?**

Der Bund entlastet die Länder seit 2015 von den Ausgaben für das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Der Deutsche Bundestag hatte darum gebeten, Informationen von den Ländern zur Umsetzung dieser Entlastung zu bekommen. Die Länder haben für 2017 nun etwas vorgelegt. Die Rückmeldungen sind auf freiwilliger Basis und unterschiedlich detailliert.

Großteil der Länder gibt Auskunft

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben Auskunft darüber gegeben, in welcher Höhe und wie die freigewordenen Mittel nach BAföG im Jahr 2017 eingesetzt wurden.

Hamburg, Niedersachsen und Thüringen mit Pauschalaussagen

Hamburg und Niedersachsen wiesen darauf hin, dass eine detaillierte Zuordnung der freigewordenen Mittel zu einzelnen Ausgaben bzw.

Maßnahmen nicht durchzuführen sei. Die beiden Länder haben die Gesamtsumme der Entlastung angegeben sowie Schwerpunktbereiche aus Bildung und Wissenschaft, die u. a. mit freigewordenen BAföG-Mitteln verstärkt wurden. Für den Schulbereich gab das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport an, dass eine haushalterische Zuordnung der freigewordenen Mittel nicht möglich sei. Diese Mittel seien jedoch in voller Höhe für Aufgaben der Bildung aufgewendet worden.

Entlastungssumme 2017: rd. 1,1 Mrd. Euro

Die Gesamtsumme der von den Ländern rückgemeldeten Entlastungssumme durch freigewordene BAföG-Mittel belief sich auf rd. 1,077 Mrd. Euro; das sind rund 1,7 Mio. Euro mehr als für das Jahr 2016 angegeben wurden. Zehn Länder meldeten nahezu dieselbe Entlastungssumme für 2017 wie für das Jahr 2016 (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt). Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen meldeten einen leichten Anstieg der freigewordenen BAföG-Mittel ebenso wie Schleswig-Holstein und Thüringen. Hamburg und Sachsen verzeichneten einen leichten Rückgang der verwendeten BAföG-Entlastung.

Mittel werden für Schulen und Hochschulen verwendet

Im Vorjahresvergleich wurden die freigewordenen Mittel über alle Länder hinweg für den Schul- sowie Hochschulbereich ausgegeben. Allerdings haben einige Länder andere Schwerpunkte gesetzt: Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen verwendeten etwas weniger Mittel im Hochschulbereich als im Vorjahr. Sachsen-Anhalt hingegen verdoppelte im Vergleich zum Vorjahr die Verwendung der Mittel im Hochschulbereich. Einen deutlichen Anstieg der Mittelverwendung im frühkindlichen Bildungsbereich verzeichnete Niedersachsen. Im Hochschulbereich gaben die Länder an, in der Regel mit den freigewordenen BAföG-Mitteln vornehmlich die Grundfinanzierung der Hochschulen zu verbessern, Bau- und Unterhaltsmaßnahmen sowie Infrastruktur oder den Hochschulpakt mit zu finanzieren. Im Schulbereich haben die Länder die BAföG-Mittel vornehmlich für mehr Personal (mehr Lehrkräfte, Unterrichtsvertretungen), Inklusion, Schulsozialarbeit, Integration und Sprachförderung, sonderpädagogischen Förderbedarf, den Ausbau der Ganztagsbetreuung und für die Stärkung der Aus- und Weiterbildung eingesetzt. Einige Länder investierten Teile der Mittel auch in Schulsanierungsmaßnahmen (Berlin) bzw. in die Ausstattung der Schulen (Bremen) oder den Aufbau eines digitalen Unterrichtshilfeportals (Mecklenburg-Vorpommern).

Fazit: Die Entlastung der Länder von den BAföG-Ausgaben hat 2017 deren Investitionen in Bildung und Ausbildung gestärkt. Das ist ein positives Signal. Weitere Entlastungen des Bundes im Bildungsbereich sind beschlossen. Zusammen genommen mit der guten finanziellen Situation der Länder stehen also hinreichend Mittel für den Ausbau und die Modernisierung der Bildungsinfrastruktur zur Verfügung. (An)

■ Flüchtlings- und Integrationskosten: Entlastung des Bundes für die Länder und Kommunen 2017

Der Bund hat Länder und Kommunen im Jahr 2017 im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten mit insgesamt rd. 6,6 Mrd. Euro unterstützt, wobei weitere Beträge aus der noch offenen Spitzabrechnung für den Zeitraum September 2016 bis Dezember 2017 hinzukommen. Darüber hinaus hat der Bund im Jahr 2017 weitere Ausgaben in Höhe von rd. 14,2 Mrd. Euro getragen, an denen sich die Länder nicht beteiligen. Hiervon entfielen nach Angaben des Bundes rd. 6,8 Mrd. Euro auf die Bekämpfung der Fluchtursachen.

Um der Berichts-anforderung des Deutschen Bundestages hinsichtlich der Mittelverwendung durch die Länder nachzukommen, wurden diese gebeten, die vom Bundestag gewünschten Informationen für das Haushaltsjahr 2017 bereit zu stellen. Die Rückmeldungen erfolgten auf freiwilliger Basis.

Nicht alle Länder auskunftsbereit

Einige Länder betonen, dass es sich beim Umsatzsteueranteil der Länder um allgemeine Deckungsmittel handele, die keiner Zweckbindung unterlägen. Ein Land lehnte aus diesem Grund das Ausfüllen der übersandten Übersicht zur Mittelverwendung ab. Einige Länder stellen die erhaltenen Bundesmittel den insgesamt vom jeweiligen Land für diesen Zweck an die Kommunen geleisteten Zahlungen gegenüber und weisen insofern eine „rechnerische Mittelweiterleitungsquote“ an die Kommunen von über 100 Prozent aus. Während Berlin und Hamburg die Fragen zur Weiterleitung an die Kommunen unter Verweis auf den Charakter eines Stadtstaates nicht beantworten, stellt Bremen die Weiterleitung an die dortigen Stadtgemeinden dar.

Maßnahme	Betrag in Mio. Euro
Beteiligung an Ausgaben für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF und pauschale Zahlung i. H. v. 670 Euro je abgelehntem Flüchtling*	1.163
Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlingen	350
Verbesserung der Kinderbetreuung	774
Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau 2017-2020	226

Aufgestockte Kompensationsmittel zur sozialen Wohnraumförderung wegen Beendigung der Finanzhilfen (Entflechtungsmittel)	1.000
Integrationspauschale	2.000
Kosten der Unterkunft und Heizung im Kontext Fluchtmigration	900
Maßnahmen des THW sowie unentgeltliche Überlassung von Grundstücken zur Unterbringung und Erstattung der den Bedarfsträgern entstandenen Herrichtungskosten	158
Beförderungskosten	10
Gesamt	6.581 Mio. €

*Abschlag 2017, Spitzabrechnung steht noch aus

Quelle: Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-Drs. 19/2499

Fazit: Auch wenn die abschließende Abrechnung noch aussteht, sind auch 2017 die öffentlichen Ausgaben für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen geringer ausgefallen als erwartet. Die Flüchtlingsrücklage musste der Bund für seine Aufwendungen erneut nicht in Anspruch nehmen. (An)

Internationale Steuerpolitik

■ EU-Anzeigespflicht für Steuergestaltungen: Richtlinie beschlossen und veröffentlicht

Auf seiner Sitzung am 25. Mai 2018 hat der Rat der EU Änderungen an der sog. Amtshilfe-Richtlinie (Directive on Administrative Cooperation, DAC 6) nun auch formell beschlossen. Diese verpflichten die Mitgliedstaaten zum ersten Mal am 31. Oktober 2020 (und danach alle drei Monate), Daten über bestimmte meldepflichtige modellhafte Steuergestaltungen untereinander auszutauschen. Diese müssen Berater (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) oder die Steuerpflichtigen selbst den Finanzbehörden zuvor melden. Informell hatten sich die Finanzminister der EU bereits am 13. März 2018 auf entsprechende Änderungen an der „Richtlinie 2011/16 des Rates“ geeinigt. Seit dem Jahr 2015 ist die Amtshilferichtlinie wiederholt überarbeitet und der (automatische) Informationsaustausch immer weiter ausgedehnt worden.

Die Mitgliedstaaten haben bis zum 31. März 2019 Zeit, die Rechtsänderungen in ihr jeweiliges nationales Recht zu übernehmen (s. Beitrag auf Seite 3). Die Pflicht zur Veröffentlichung beginnt am 1. Juli 2020. Die Änderungs-Richtlinie wurde am 5. Juni 2018 im Amtsblatt der EU („Official Journal“) veröffentlicht.

Fazit: Der Richtlinienentwurf ist leider unscharf formuliert und inhaltlich überschießend. Darauf hat der DIHK in seinen Äußerungen wiederholt hingewiesen. Nur bleibt es dem deutschen Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Richtlinie vorbehalten, den Anzeigepflichtigen klarere Handlungsanweisungen zu geben. (Wei)

Mittelstandspolitik

■ Aufschwung auf dem Prüfstand

Am 30. Mai 2018 hat der DIHK die Ergebnisse der jüngsten Konjunkturumfrage der IHK-Organisation im Rahmen vorgestellt. Wichtigstes Ergebnis: Der Aufschwung steht auf dem Prüfstand. Aus dem Ausland kommen zunehmend Misstöne. Die Unsicherheit wächst: Die Exportkonjunktur läuft schlechter als erwartet. Der internationale Handel schleppt sich weiter dahin. Handelspolitische Konflikte kommen verschärfend hinzu. Vor diesem Hintergrund trüben sich die Exporterwartungen der Unternehmen ein.

Die grundlegenden Wachstumskräfte im Inland sind aber noch intakt: Investitions- und Beschäftigungsabsichten der Betriebe sind auch im Frühsommer expansiv. Angesichts der entstandenen Unsicherheiten senkt der DIHK seine Wachstumsprognose für das laufende Jahr deutlich von 2,7 auf 2,2 Prozent.

Der DIHK rechnet für dieses Jahr mit einem weiteren Beschäftigungsplus von 550.000 Stellen (Prognose zu Jahresbeginn: 600.000). Allerdings beschränkt der Fachkräftemangel die Geschäftsmöglichkeiten. Er hat als Top-Risiko aus Sicht der Unternehmen sogar nochmals an Bedeutung gewonnen (61 nach 60 Prozent, Herbst 2010: 16 Prozent). Das sind die Schattenseiten des lang andauernden Beschäftigungsaufschwungs (13. Jahr in Folge).

DIHK-Hautgeschäftsführer Dr. Martin Wansleben betonte: „Umso wichtiger ist es, dass die Bundesregierung konsequent auf Innovationen schaltet und das Tempo erhöht. Der Haushalt 2018 muss endlich verabschiedet werden, damit die im Koalitionsvertrag verabredeten Investitionsmittel für Digitalisierung, Infrastruktur und Bildung abgerufen werden können. Entscheidend aber sind die privaten Investitionen

– sie machen immerhin 90 Prozent der Investitionen in Deutschland aus. Deshalb brauchen wir endlich eine Reform der Unternehmensteuern. Bürokratieabbau und investitionsfördernde Steuerentlastungen müssen die Agenda der Politik in diesem Jahr bestimmen. Zumal europäische Nachbarn, aber auch die USA und China hier kräftig vorgelegt haben. Deutschland droht zurückzufallen.“ Damit sind wichtige Anliegen des DIHK-Mittelstandsausschusses aufgegriffen.

Unter www.dihk.de finden Sie die Auswertung (67 S.), die DIHK-Prognose (1 S.), das Pressestatement (4 S.), die Konjunkturflyer auf Deutsch und Englisch (je 2 S.) sowie eine Präsentation mit Folien zur Konjunkturumfrage (45 S.). (ev)

Finanzierung

■ Ankündigungen von weiteren Maßnahmen zur Verbesserung des Kapitalmarktzugangs von mittelständischen Unternehmen

Neue Emittenten braucht das Land

Die Europäische Kommission hat am 24. Mai 2018 den Vorschlag [COM \(2018\) 331](#) vorgelegt, der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) den Zugang zu Kapitalmarktfinanzierungen erleichtern soll. Die Kommission nimmt sich damit den spezifischen Herausforderungen in der Mittelstandsfinanzierung über Wertpapierbörsen an. Denn die Handelsplätze, die sich auf KMUs spezialisiert haben, haben oftmals Schwierigkeiten, neue Emittenten zu finden. Deshalb möchte die Kommission im Kapitalmarktrecht eine Reihe neuer Regelungen erlassen und bestehende EU-Vorschriften anpassen. Letztere schließen Vorschriften der neuen EU-Prospektverordnung ([EU\) 2017/1129](#) ein, deren Bestimmungen in den EU-Mitgliedstaaten spätestens ab 21. Juli 2019 anwendbar sind. Die Ankündigungen der Kommission sind Konkretisierungen der in der Halbjahresbilanz des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion vom Juni 2017 skizzierten Gesetzesvorschläge.

Kapitalmarktzugang für Unternehmen in jedem Entwicklungsstadium

Ein zentrales Anliegen der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung der Kapitalmarktunion ist es, KMUs in jedem Stadium ihrer Unternehmensentwicklung den Zugang zu Finanzierungsquellen zu erleichtern. Bereits im Sommer letzten Jahres hat die EU mit der erwähnten Verordnung (EU) 2017/1129 zur Förderung des Kapitalmarktzugangs von KMUs den EU-Wachstumsprospekt und die sog. KMU-Wachstumsmärkte geschaffen.

Erleichterungen bei Informationspflichten

Das aktuelle Maßnahmenpaket avisiert nicht nur weitere Erleichterungen bei den Informationspflichten im Kontext der o. g. EU-Prospektverordnung, sondern auch mit Blick auf die Bestimmungen der Marktmissbrauchsordnung sowie der Finanzmarktrichtlinie MiFID II, die u. a. die verschiedenen Formen von Handelsplätzen reguliert. Zudem sieht es die Schaffung einer neuen Emittentenkategorie vor, um weitere KMU-Wachstumsmärkte generieren zu können, sowie ein gesondertes Regelwerk für das Market-making in KMU-Wachstumsmärkten, um ein angemessenes Ausmaß von Liquidität und mithin der Marktintegrität dieser speziellen Handelsplätze gewährleisten zu können.

Paralleluniversum zum Freiverkehr und geregelter Markt: Wo bleibt die Marktintegrität?

Mit diesen Vorhaben schafft die Kommission letztlich eine Art europäisches Paralleluniversum für KMU-Wachstumsmärkte neben den geregelten Märkten und dem Freiverkehr. Ein Wesenskern der Idee des Freiverkehrs ist, dass ein Handelsplatzbetreiber – im Gegensatz zum öffentlich geregelten Markt – eine Wertpapierbörse maßgeblich nach privatrechtlichen Regeln und den Bedürfnissen von Emittenten und Anlegern organisiert.

Herausforderung

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Rechtssysteme in den EU-Mitgliedstaaten stellen grenzüberschreitende Transaktionen insbesondere im freien, aber auch im öffentlich geregelten Wertpapierverkehr für alle Marktteilnehmer und somit für die Integrität der europäischen Kapitalmarktunion eine Herausforderung dar. Das Anliegen der Kommission ist insoweit nachvollziehbar. Die Einführung alternativer „europäisierter Marktstrukturen“ in Form von KMU-Wachstumsmärkten birgt jedoch ebenfalls Risiken für die Marktintegrität. So ist zum Beispiel der vereinfachte Prospekt für Emittenten, die an einem KMU-Wachstumsmarkt notiert sind und nun am geregelten Markt anbieten wollen, voraussichtlich nur noch mit einem Einzelabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) möglich. Aus Sicht von KMUs würden damit Komplexität und Aufwand der Rechnungslegung und somit letztlich die Emissionskosten signifikant zunehmen. Damit könnten viele KMUs von einer Nutzung der Kapitalmarktmöglichkeiten absehen wollen. Ein solcher Dämpfer für einen möglichst liquiden Markt, der ein faires, effizientes und sicheres Umfeld für Marktteilnehmer bietet, stünde dem Ziel der Kommission entgegen, die Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten fördern zu wollen, ohne die Marktintegrität zu beeinträchtigen.

Fazit: Ein verbesserter Kapitalmarktzugang für den Mittelstand ist ein hehres Ziel – nur die Maßnahmen der Europäischen Kommission erscheinen fragwürdig. Der DIHK wird die weitere Entwicklung im nachfolgenden Gesetzgebungsprozess kritisch begleiten. Am 13. Juni 2018 ist der DIHK zu diesem Thema zu einer Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages eingeladen. (CF)

Rezensionen

■ Tipke/Lang

Steuerrecht



bearbeitet von Prof. Dr. Roman Seer, Prof. Dr. Johanna Hey,
Dipl.-Kfm. Heinrich Montag, Prof. Dr. Joachim Englisch,
Prof. Dr. Joachim Hennrichs

23. neu bearbeitete Auflage 2018, 1728 Seiten, gebunden, 84,80 Euro
ISBN 978-3-504-20149-4

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Der Klassiker zum Steuerrecht seit über 40 Jahren. In einem Band stellt der Tipke/Lang sämtliche Teilgebiete des deutschen Steuerrechts dar, von den Grundlagen über die einzelnen Steuerarten bis zum Verfahrensrecht. Er eignet sich sowohl zum Lernen für den Anfänger als auch zum Nachlesen für den Praktiker. Dabei bleibt er nicht an der Oberfläche, sondern kommentiert stets kritisch und meinungsbildend – ein Konzept, das sich bewährt hat.

Wichtige neue Gesetze waren seit der Voraufgabe einzuarbeiten, z. B. das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz, das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz oder das 2. Bürokratieentlastungsgesetz. Eine Vielzahl von Entscheidungen ist nicht nur berücksichtigt, sondern auch kenntnisreich in den Gesamtkontext einbezogen.

■ Broschüre aus der Reihe

Praktikerwissen kompakt



Fit für Erstellung, Prüfung und Berichtigung von Rechnungen

Umsatzsteuerliche Anforderungen an Rechnungen und Möglichkeiten der Rechnungsberichtigung

Art.-Nr. 310, 1. Auflage 2018, 116 Seiten, 25 Euro inkl. 7 Prozent USt

ISBN-Nr. 978-3946883-005

Die Broschüre kann direkt beim Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH (DWS-Verlag), Berlin, im Online-Shop unter <https://www.dws-verlag.de/> oder unter Tel. 030-28 88 56 73/74 bezogen werden.

Rechnungsaussteller müssen ihre Pflichten zur Rechnungserstellung kennen und darauf achten, formal korrekte Rechnungen auszustellen, um keine „Strafsteuer“ nach § 14c UStG auszulösen und ihren Kunden als Rechnungsempfänger nicht dadurch zu verärgern, dass das Finanzamt Formalfehler zum Anlass nimmt, den Vorsteuerabzug zu kürzen oder zu versagen.

Rechnungsempfänger müssen alle Eingangsrechnungen lückenlos auf inhaltliche und formelle Fehler prüfen, um nicht den Verlust des Vorsteuerabzugs und somit die Verteuerung der eingekauften Leistung um die Umsatzsteuer zu riskieren. Hierbei müssen sie auch ihre Aufbewahrungspflichten kennen.

Und beide sollten die Möglichkeiten zur Rechnungsberichtigung kennen und wissen, wie diese optimal genutzt werden können.

Bei diesen Aufgaben unterstützt das neue Praktiker-Handbuch die Ausführenden in den Betrieben, in der Buchhaltung und in der Steuerberatung. Die Broschüre enthält zahlreiche Muster-Rechnungen zur Veranschaulichung.

Inhalt der Broschüre

- Rechnungen aus Sicht der Umsatzsteuer
- Form der Rechnung
- Elektronische Rechnungen
- Anforderungen an Rechnungen
- Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen
- Pflichtangaben in Rechnungen für Zwecke der Umsatzsteuer
- Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers

- Gutschrift
- Kleinbetragsrechnung, Fahrausweis
- Rechnung über grundstücksbezogene Leistung an Privatperson
- Zusätzliche Pflichten in besonderen Fällen
- Inländischer Unternehmer führt Umsatz im EU-Ausland aus
- Gutschrift für sonstige Leistung eines anderen EU-Unternehmers
- Ort der Lieferung gem. § 3c UStG im Inland
- Inngemeinschaftliche Lieferung
- Inngemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs
- Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers - § 13b UStG
- Sonderregelungen für Reiseleistungen und Differenzbesteuerung
- Inngemeinschaftliches Dreiecksgeschäft
- Anzahlungs- und Schlussrechnung
- Möglichkeiten der Rechnungsberichtigung
- Diverse Musterrechnungen
- u. a. m.

■ Finanz und Steuern Band 14

Internationales Steuerrecht



Von Thomas Rupp / Jörg-Thomas Knies / Johann-Paul Ott /
Tanja Faust / Manuel Hüll

4. Auflage 2018, 918 Seiten, Hardcover, 69,95 Euro

ISBN 978-3-7910-3901-5

Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart

Expertenwissen zum internationalen Steuerrecht

Das Buch bietet eine vertiefende Darstellung des Internationalen Steuerrechts. Zahlreiche Beispiele und Anwendungsfälle ergänzen die Themenbereiche und verdeutlichen die komplexe Rechtsmaterie. Die Grundlagen und Detailregelungen des Internationalen Steuerrechts werden aus den Blickwinkeln sowohl der Steuerinländer als auch der Steuerausländer beleuchtet.

Inhalt:

- Recht der Doppelbesteuerungsabkommen (Abkommensrecht)
- Besondere Regelungen des deutschen Außensteuergesetzes
- Nationale Vorschriften mit Auslandsbezug im deutschen Ertragsteuerrecht, wie z. B. die Steueranrechnung und die Besonderheiten bei beschränkter Steuerpflicht
- Entwicklungen auf EU- und OECD-Ebene, die insbesondere die Fragen der Steuertransparenz und den internationalen Informationsaustausch, aber auch verschiedene andere Aspekte der Bekämpfung aggressiver Steuerplanung betreffen

Das Lehrbuch richtet sich insbesondere an Studierende mit Schwerpunkt Steuerrecht sowie an angehende Steuerberater. Für Praktiker ist das Buch ein nützliches Nachschlagewerk, das in kompakter Form gezielte Rechtsinformationen bietet.

Die 4. Auflage berücksichtigt die aktuelle Gesetzgebung, insbesondere im Hinblick auf BEPS, die Verwaltungsmeinung (u. a. neue Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättengewinnaufteilung) sowie die Rechtsprechung.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Ulrike Beland (Be), Dr. Marc Evers (ev), Dr. Christian Fahrholz (CF), Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

*Verantwortliche Redakteurin: Daniela Karbe-Geßler
Redaktionsassistenz: Claudia Petersik*